

Satzung

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Köpenick e.V.

§1 Sitz des Vereins, das Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Förderverein Freiwillige Feuerwehr Köpenick e.V.** – im Folgenden „Verein“ genannt.

1. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes, gemäß §52 (2) Pkt.12 der Abgabenverordnung, in Berlin-Köpenick, sowie das Werben von Jugendlichen für die Jugendfeuerwehr Köpenick; das Werben von Einsatzkräften für die Freiwillige Feuerwehr Köpenick; Pflege der Tradition und der Chronik über den Feuerlöschschutz in Köpenick; die Förderung von Projekten und Vorhaben, die den Feuerlösch-, Katastrophen- und Zivilschutz betreffen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Organe des Vereins (§7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind im Verein direkt mitarbeitende Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
3. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten, wie die ordentlichen Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich den entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, sowie den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet erneut. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5.1 Mitglieder, die gegen ihre Mitgliedsrechte verstoßen, können vom Vorstand:
 - a) eine Rüge ausgesprochen bekommen
 - b) zeitweilig von Veranstaltungen ausgeschlossen werden
 - c) oder ausgeschlossen werden
- 5.2 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen
 - d) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
6. In den Fällen a), b), c) und d) des Punktes 5.2 ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung erfolgt schriftlich. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Antrag.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erhalten.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Beträge sind sofort mit Eintritt fällig.
2. Der Jahresbeitrag wird bei Neueintritt während des Geschäftsjahres auf die im Geschäftsjahr verbleibenden Monate berechnet.
3. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Kassenordnung maßgebend.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten,
 - f) Genehmigungen des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Entscheidungen über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes über die Aufnahme eines Mitgliedes,
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - l) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und sollte im ersten Quartal des Kalenderjahres statt finden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 v.H. der stimmberechtigten Mitgliedern, unter Angabe von Gründen beantragt wird.

3. Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden und können dann mündlich begründet werden.
4. In der Mitgliederversammlung sind aktive, passive und Ehrenmitglieder stimmberechtigt, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglieder sind.
5. Der Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung, sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.
6. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Satzungsänderungen, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins gem. §33 Abs.1 Satz 2 BGB ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
7. Anträge zur Tagesordnung, sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Sie können von jedem volljährigen Mitglied und dem Vorstand gestellt werden.
8. Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
9. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen!
10. Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und gesellschaftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der Stellvertretung des/der Vorsitzenden/in
 - c) dem/der Schatzmeister/in
2. Vorstand i.S.d. §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und dem/der Schatzmeister/in. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit, die des/der Vertreters/in. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sitzungen des Vorstandes werden durch den/der Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der unter §10 Punkt 1 genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernehmen zunächst die anderen Mitglieder des engeren Vorstandes kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch die Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
5. Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er/Sie kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
6. Der Beirat, der aus bis zu acht Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen. Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einer ebenfalls vierjährigen Dauer berufen. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes notwendig. Auf Antrag von mindestens 25 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand die Gründe für die Berufung oder Abberufung eines Beiratsmitgliedes einzuholen.

§11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Sie haben dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen sollen in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung unterrichten und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeisters/in.

§12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis Feuerwehr e.V. in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Bürgerliches Gesetzbuch

Soweit diese Satzung nichts Abweichendes vorsieht, gelten für den Verein die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§14 Rechtskraft der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister in Kraft.

§15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

§16 Beschlussfassung

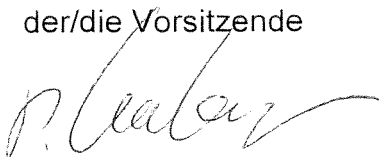
Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.12.2013 einstimmig beschlossen. Anwesende Mitglieder des Vereins Siehe Anlage:

Der Verein ist beim Amtsgericht Berlin – Charlottenburg unter der Vereinsregisternummer 23604Nz eingetragen.

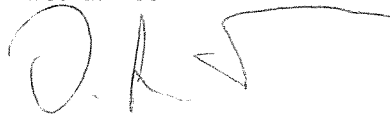
Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs.1 S.4 BGB wird versichert.

Berlin den 20.12.2013

der/die Vorsitzende



der/die stellv. Vorsitzende



der/die Schatzmeister/in

